



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Neue Entwicklungen in der Effizienzpolitik

Dr. Hartmut Versen, BMWi
Referatsleiter IIB2 – Effizienz und Wärme in
Industrie und Gewerbe

Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz

- Effizienz-Strategie für 18. Legislaturperiode
- Sofortmaßnahmen sektorübergreifend und längerfristige Arbeitsprozesse
- Neue Impulse für EDL-Markt (Förderung, Beratung etc.)
- Umsetzung mit Stakeholdern

Novelle des Gesetzes über Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

- 1:1 Umsetzung von Art. 8 EU-Effizienzrichtlinie
- Verpflichtet: größere Unternehmen (kein KMU entspr. EU-Definition)
- Ausnahme: EMS nach ISO 50001 oder EMAS vorhanden
- Audit nach DIN EN-Standard 16247-1
- Frequenz alle 4 Jahre – 1. Audit bis 05.12.2015
- Kosten: durchschnittlich 4.000 € - Marktpreise
- Vollzug: BAFA – Stichproben

Novelle des Gesetzes über Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Vereinfachungen für Anwender:

- Umfang: generell Unternehmen verpflichtet – nicht Standorte
- Repräsentativer Verbrauch: 90 % des Gesamtverbrauchs
- Berechnungshilfen
- interner Auditor zugelassen

Anforderungen an das Energieaudit (§ 8a Abs. 1 EDL-G-Entwurf)

1. den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012 entsprechen
2. [...] für gängige Geräte, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, kann der Energieverbrauch auch durch **nachvollziehbare Hochrechnungen** von bestehenden Betriebs- und Lastkenndaten ermittelt werden und für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte eine **Schätzung des Energieverbrauchs** mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden
3. **verhältnismäßig und so repräsentativ sein**, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich **die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten** zuverlässig ermitteln lassen.

Zitat

(§ 8b Abs. 2 EDL-G-Entwurf)

„Unternehmensinterne Energieauditoren müssen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein; sie sind der Leitung des Unternehmens unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Energieauditoren nicht benachteiligt werden.“

Zeitplan und nächste Schritte

Behandlung	Termin
Bundestag-Ausschuss (Einführung)	17. Dezember 2014
Bundesrat 1	19. Dezember 2014
Bundestag-Ausschuss (Abschluss)	28. Januar 2015
2./3. Lesung Bundestag	29./30. Januar 2015
Bundesrat 2	6. März 2015
Inkrafttreten	6 bis 8 Wochen nach BR 2